

# Aspekte für eine Wissenschaft von der »dreistufigen Volksgesetzgebung«

## Erläuterungen zur Petitionsinitiative »1989 – 2009«

### I. Der verfassungsrechtliche Aspekt

#### 1.

Der 30. Juni 2009 könnte zum Wendepunkt in der Kardinalfrage – der **»Gretchenfrage«** – des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland werden. Geradezu als Teil der Staatsraison wird hierzulande von Anfang an, also seit ihrer Gründung am 23. Mai 1949, gebetsmühlenartig die Behauptung zelebriert, ihre Staatsordnung sei diejenige einer parlamentarischen Demokratie.

#### 2.

Diesem Dogma widerspricht immanent das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den deutschen Begleitgesetzen zum Lissabon-Vertrag der Europäischen Union wie im Nebenbei. Hier heißt es nämlich im Absatz 211: **»Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips.«** Das Gericht verankert dieses Prinzip sogar im umfassendsten individuellen Grundrecht der Verfassung, nämlich im Art. 1 des Grundgesetzes, indem es fortfährt: **»Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen verankert [Art. 1 Abs. 1 GG]. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.«**

#### 3.

Daraus folgt, was von einer Minderheit unter den Staats- und Verfassungsrechtlern und vor allem seit 1984 von den Trägern der Petitionsgemeinschaft zur Einführung der »dreistufigen Volksgesetzgebung« in mehreren an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen begründet dargetan worden ist, dass die Staatsordnung der BRD keine *nur*-parlamentarische, vielmehr eine **komplementär-partizipatorische Demokratie** ist, der bei sich im Wahl- und Abstimmungsrecht des Volkes die parlamentarische Gesetzgebung einerseits und die Volksgesetzgebung andererseits zu ergänzen haben.

Entgegen dieser elementaren Bestimmung, die das Grundgesetz von Anfang an festgelegt hat, ist es daher **fortgesetzter Verfassungsbruch**, wenn das Parlament in mittlerweile mehr als 60 Jahren nicht nur untätig geblieben ist, dem Souverän, der Rechtsgemeinschaft der bundesdeutschen Bürgerinnen und Bürger, das Abstimmungsrecht des Volkes verfügbar zu machen, sondern sich seit 1984 sogar mehrfach mehrheitlich gewei- gert hat, entsprechenden Forderungen, die ihm aus der Zivilgesellschaft von überparteilichen Initiativen von Jahr zu Jahr vorgelegt wurden, zu entsprechen. **Damit muss jetzt Schluss sein!**

### II. Der petitionsrechtliche Aspekt

#### 1.

Außer dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt, wie er aus dem vorstehend zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts klar hervortritt und die Einrichtung der Volksgesetzgebung zwingend verlangt, ist ein zweiter Gesichtspunkt von entscheidender Wichtigkeit als Erkenntnis, um sich für die entsprechenden Konsequenzen

einzusetzen, wie sie von der hier vertretenen Petition verlangt werden: **Derzeit ist die Ausübung des Petitionsrechtes die einzige Möglichkeit, um außerparlamentarisch auf rechtsstaatliche Weise sich bürgerschaftlich – wenigstens mit Vorschlägen – am legislativen Prozess unmittelbar zu beteiligen.**

2.

Alternativen zur jeweiligen Politik der parlamentarischen Mehrheit sind während einer Legislaturperiode nur auf diese Weise vernehmbar zu machen, wenn anders man nicht gezwungen sein will, mit großem äußeren Aufwand zu demonstrieren, um für ein entsprechendes Anliegen medial wahrgenommen zu werden – ein im Prinzip im Zeitalter des Internet anachronistisches Verfahren – oder in zivilgesellschaftlicher Hinsicht nicht minder demokratiefremd sich nolens volens dem Lobbyismus verschreiben zu müssen. Ganz zu schweigen davon, dass diese **Wege in der öffentlichen Kommunikation** allenthalben im Schlagworthaften stecken bleiben müssen und niemals der Urteilsbildung der demokratischen Öffentlichkeit dienen können [mehr dazu siehe >> Ziff. V.1].

3.

**Wenn wir die Möglichkeit schaffen wollen, dass wir die Demokratie in Deutschland so praktizieren können, wie es das komplementär-partizipative Prinzip gebietet, um alle in der Bürgerschaft lebenden legislativ relevanten Ideen und Gesetzgebungsvorschläge im gesellschaftlichen Diskurs zu erörtern, zu klären und schließlich demokratisch zu entscheiden, dann ist der sachgemäße Weg dazu die dreistufige Volksgesetzgebung, wie sie hier verlangt ist.** Wir werden dieses Ziel nur erreichen, wenn ein starker Gemeinwille es sich zum Anliegen macht. Hier ist der praktische Weg dazu angeboten. Nun gilt es, ihn zu beschreiten.

### III. Der politische Aspekt

1.

Schluss sein mit dem verfassungswidrigen **System des vormundschaftlichen Parlamentarismus** mit seiner Verhinderung der grundgesetzlich vorgesehenen komplementär-partizipatorischen Demokratie - GG Artikel 20 Absatz 2 [siehe >> I.] - wird aller Erfahrung nach jedoch erst dann, wenn bei den mündigen Bürgerinnen und Bürgern - gleich dem Weckruf des gallischen Hahns - der starke Gemeinwille [»Volonté générale«, Rousseau, s. II.] erwacht.

2.

Das wird dann geschehen, wenn alle, die auf die Ausübung des plebisitären Teils ihres demokratischen Selbstbestimmungsrechtes künftig ebenso wenig verzichten wollen wie auf ihr Wahlrecht, sich auf dem Boden der vorliegenden Petition vereinigen. **Dies würde dann die »nach allen Regeln der Kunst« begründete, der Zahl nach stärkste und insofern demokratisch auch wirksamste *Demonstration* werden; zugleich die historisch erste geistige Revolution, die zugleich und unmittelbar auch eine politische ist** - ein nächster Schritt auf dem Weg der menschlichen Emanzipationsgeschichte - ganz auf der Höhe der Zeit.

3.

Alle, die sich an diesem Projekt beteiligen, »kostet« das nicht mehr, als aus klarer Erkenntnis einen diesbezüglichen Willen zu bekunden – *ein Akt aktiver Würde des Menschen*. Wenn diese wenig aufwendige politische Kapitalbildung in einem Prozess der *Kommunikation und Vernetzung* mit allen freien Mitteln der modernen Zivilisation erfolgt, werden ab einem bestimmten Grad der Bün-

delung der Kräfte und ihrer kreativen Äußerungen auch die zunächst noch schweigenden Massenmedien diesem Petitionsvorgang Beachtung schenken. Mit der Folge, dass auch der Deutsche Bundestag sich mit dem Anliegen mehrheitlich verbinden wird. **Es hängt alles nur vom Willen der Wollenden ab.**

#### IV. Der zeitgeschichtliche Aspekt

##### 1.

**Die Petitionsinitiative** führt in ihrem Namen die beiden Jahreszahlen **1989 und 2009**. Mit letzterer ist der Beginn der Legislatur des 17. Deutschen Bundestages bezeichnet; an ihn richtet die Initiative ihre Forderungen. Frühere Erfahrungen haben aber gezeigt, dass das Anliegen, das seit 1984 jedem folgenden Bundestag vorgelegt wurde, mehrmals ganz ans Ende der jeweiligen Periode geschoben und dann ohne die zur Besinnung der Sache nötige Zeit weggestimmt oder - wie vom 16. Bundestag - gleich gar nicht mehr behandelt wurde. Deshalb hat die Initiative dieses Mal schon zur Wahl alle Kandidaten und Kandidatinnen mit der **»Gretchenfrage«** konfrontiert. Der damit ausgelöste und noch nicht abgeschlossene **Diskurs** ist publiziert.

##### 2.

**Zum 9. November 2009 wurde die Petition allen Gewählten persönlich mitgeteilt und förmlich an den Petitionsausschuss eingereicht. Mit dieser Terminbetonung soll zum einen deren erste Forderung, ein mit dem Datum des 9. Novembers fix verknüpftes volkspädagogisches Projekt, unterstrichen werden.**

**Zum andern will sie Anregung sein, anlässlich des 20. Jahrestags des historischen Ereignisses des 9. Novembers 1989 die Reflexion und den gesellschaftli-**

**chen Diskurs über dessen soziale, nationale und weltgeschichtliche Bedeutung zu vertiefen und im Blick auf die Fragen der damit verbundenen kollektiven Identitäten und Verantwortungen im 21. Jahrhundert und der fernerer Zukunft zu erweitern.**

##### 3.

Dazu lenkt die Petition jenseits persönlicher Geschichten und emotionaler Eindrücke von an diesem Ereignis beteiligter Menschen die Aufmerksamkeit auf den *begrifflich-historischen Impulskern*, wie er - ohne feststellbare direkte Quelle - zum ersten Mal am 9. Oktober 1989 bei der Demonstration der 70 000 in Leipzig in dem Ruf **»Wir sind das Volk«** auftrat. Und sie bedenkt diesen Ruf im Kontext der deutschen Demokratiegeschichte der Neuzeit. Denn die Tatsache, dass diese Devise nach dem 9. November von heute auf morgen von anderen Parolen, die den weiteren Gang der Dinge von der ursprünglich *souveränitäts-demokratischen* auf die *vereinigungs-staatliche* Perspektive lenkten, so leicht verdrängt werden konnte: Zeigt das nicht, dass in den Massendemonstrationen **keine Erkenntnis des ordnungspolitisch-systemischen Kerns** dessen lebte, was eben noch skandiert worden war und man sich vielmehr durchwegs von westlichen Protestformen und meist auch von den entsprechenden Interessenmustern leiten ließ?

##### 3.1

Hiermit weist die Petition auf ein noch nicht kritisch beleuchtetes Kapitel der Vorgänge vom Herbst 1989 hin. Sie stellt der bis heute verbreiteten Sicht auf diese Ereignisse eine andere, *ideen- und tatsachengestützte* »Logik« gegenüber. Diese »Logik« folgt aus einer ideologiefreien, realistischen Geschichtskunde, die dann, wenn man sie vorurteilslos prüft, trotz aller nationalen Irrwege

und schuldhaften Verstrickungen zu einem neuen, selbstkritisch-weltbürgerlichen Bild deutscher Geschichte gerade für die Zeit der zweiten Hälfte des 18., 19. und 20. Jahrhunderts und insbesondere der Nachkriegsjahrzehnte bis zur Gegenwart ermutigt.

**Und dabei kommt dem Jahr 1989 dann eine Schlüsselrolle zu. Denn wäre erkannt worden, welches »Tor« eigentlich die Devise vom 9. Oktober hätte öffnen können und müssen, dann wäre nämlich eine weltgeschichtlich relevante und durchaus auch nationalgeschichtlich verankerte zeitgemäße »deutsche Oktoberrevolution« möglich gewesen und zwar durchaus als eine »friedliche Freiheitsrevolution«.**

[Wie besonders der seinerzeitige bundesdeutsche Außenminister *Genscher* bei jeder sich bietenden Gelegenheit nicht müde wird, die Ereignisse in der DDR vom Herbst 1989 zu charakterisieren; was aber in seinem Fall voraussetzt, dass man die Begriffe »Revolution« und »Freiheit« in wirtschafts-liberal-ideologischer Lesart am Muster des gesellschaftlichen Systems der BRD orientiert – was aber nicht nur hinterfragt werden *darf*, sondern hinterfragt werden *muss*; nicht anders als die SED-ideologische Behauptung, die Entwicklungen während des Herbstes 1989, die schließlich zum Ende des ostdeutschen Regimes führten, seien von **»konterrevolutionären Tätigkeiten«** gesteuert gewesen.]

### 3.2

Hätte die tragende **Bewegung einer »deutschen Oktoberrevolution«** mit dem Ruf »*Wir sind das Volk*« das klare demokratietheoretische Bewusstsein zu verbinden gewusst, was dieser Ruf in seiner staatsrechtlichen Konsequenz zu bedeuten hatte, dann wäre damit auch aus

der Sicht der authentischen parteiphilosophischen Identität der DDR auf den Punkt genau zugleich erfüllt gewesen, was der junge *Marx* [vier Jahre vor 1848!] im Auge hatte, als er in seiner *Einleitung »Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie«* die Frage aufwarf, wie »Deutschland zu einer Revolution gelangen könne, die es nicht nur auf das *offizielle Niveau* der modernen Völker, sondern auf die *menschliche Höhe ...*« erheben würde. Das wäre, schrieb *Marx* schon vorher in dem Aufsatz »*Zur Judenfrage*« [1843], möglich, wenn der Mensch »seine *eigenen Kräfte* als *gesellschaftliche*« erkennen, organisieren und »die gesellschaftliche Kraft in Gestalt der *politischen* nicht von sich trennen«, also nicht einer anderen Instanz überlassen würde; dann, so *Karl Marx* 1843, sei »*die menschliche Emanzipation vollbracht*.«

### 3.3

Würde das nur als philosophiegeschichtliche Reminiszenz erwähnt, gäbe es keinen Anlass, es im Rahmen einer Petition zur verfassungsrechtlichen Implementierung der »*dreistufigen Volksgesetzgebung*« in den Jahren 2009 ff mit dem Gewicht zu betonen, wie es hier geschieht. Es ist damit aber viel mehr in den Blick genommen.

**Man hört ja immer wieder die Behauptung, 1989 habe niemand geahnt, geschweige denn vorausgesehen, was dieses Jahr für die deutsche Situation oder gar darüber hinaus bringen werde. Auch die in jener Zeit agierenden »Staatsmänner« bekunden das bis heute in ihren Erinnerungen durchwegs. Was bisher in allen Rückblicken – offenbar eher aus Unkenntnis denn aus bewusster Ignoranz – jedoch unerwähnt geblieben ist, das ist das Folgende:**

**→ Es wurde in »deutschen Landen« nicht nur in dem Sinne *gedacht*, wie es in dem angeführten *Marx-Zitat***

formuliert ist: also die eigene Kraft als gesellschaftliche zu erkennen und zu organisieren, sie nicht mehr von der politischen zu trennen, vielmehr mit dieser zu vereinigen!

➔ Es wurde *diese* »Revolution«– beiderseits der Grenze – ab 1987, also Monate bevor das Machtsystem in der DDR kollabierte, zum 40. Geburtstag des SED-Staates [7. 10. 1989] auch *konkret projiziert*.

### 3.4

Das war – wie zuvor der 23. Mai in der BRD – für den, der im »Buch der Geschichte« zu lesen verstand, unabhängig von anderen äußeren Ereignissen Hinweis genug, um zu erkennen, dass es im 40. Jahr der Teilung und im 28. der Errichtung der Mauer »an der Zeit« war, **zur Überwindung der Ost-West-Spaltung Deutschland als Brücke geistig, sozial und politisch neu zu begründen [anstatt nur Reagans »Mr. Gorbatschow, tear down this wall« nachzubeten].**<sup>1</sup>

**Das setzte für den entscheidenden *ersten Schritt* der Einleitung einer zukunfts-offenen Perspektive voraus, dass es die *vorgegebenen*, sozusagen staatsgeologischen »Bodenverhältnisse« *beiderseits* zulassen würden, für eine solche Brücke ein tragfähiges Fundament zu errichten.**

**Die Erforschung der entsprechenden *konstitutionellen »Schichten«* ergab: In der BRD wie in der DDR waren die Voraussetzungen für ein solches Vorhaben in den**

---

<sup>1</sup> Diesem Ziel galt 1988 bereits die in dieser Publikation einleitend dokumentierte Petition vom 23. Mai 1988 mit dem Vorschlag, den „17. Juni“ als bisherigen „Nationalfeiertag“ der BRD durch den „23. Mai“ als „Verfassungstag“ zu ersetzen.

**»real-existierenden« Gegebenheiten vorhanden: sowohl den historischen Wurzeln nach im Blick auf die erste deutsche Republik, die »Weimarer« [1919\*], als auch im Vorgegebenen der beiden Gründungsverfassungen von 1949!**

### 3.5

Der Vergleich zeigte, dass – bei allen sonstigen Unterschieden – weder in der BRD noch in der DDR »das Volk« *hinsichtlich der Gesetzgebungen* als demokratischer Souverän *selbstbestimmt* aktiv werden konnte. Das war in verfassungsrechtlicher Hinsicht übereinstimmend der Befund! Trotzdem sah man sich, wenn auch ganz unterschiedlich, hüben wie drüben der »Demokratie« ideologisch verpflichtet:

**Im Westen** gab es zwar einen grundrechtlich gestützten *Rechtsstaat* mit einer *parlamentarischen Ordnung*, einem *pluralistischen Parteiensystem* und *freien Wahlen als Kern des Demokratiebegriffs*. Aber für das plebiszitäre Element des Abstimmungsrechtes des Volkes [GG Art. 20 Abs. 2] gab es kein ausführendes Gesetz. Es konnte nicht ergriffen werden.

**Im Osten** existierten dagegen weder Grundrechte, noch eine rechtstaatlich-parlamentarische Ordnung mit freien Wahlen noch ein pluralistisches Parteiensystem. Doch in der Gründungsverfassung der Republik war der *Volksgesetzgebung*, einer Errungenschaft der deutschen Arbeiterbewegung [1869!], eine markante Stellung eingeräumt. [Die entsprechenden Regelungen waren aus der Weimarer Reichsverfassung, der in dieser Hinsicht progressivsten europäischen Konstitution nach dem I. Weltkrieg, übernommen.] Freilich fehlten auch hier die Ausführungsbestimmungen, sodass das *Initiativ- und Abstimmungs-*

*recht des Volkes*, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, nie aktiviert werden konnte. Trotzdem kam aus dieser Gesellschaft niemals die Forderung auf, die Volkskammer möge ein Ausführungsgesetz beschließen [während »freie Wahlen«, die verfassungsrechtlich nicht vorgesehen und insofern in der DDR ein systemfremdes Element waren, zum Beispiel schon beim Aufstand am 17. Juni 1953 verlangt wurden (s. FN 1)]. Was insofern verwundert, als ja das plebiszitäre Element der Volksgesetzgebung in den ersten Jahren nach 1945 in der SBZ [s. [Weimarer Memorandum](#), Kapitel III], also schon vor der Staatsgründung, mehrfach eingesetzt worden war und eben auch [bis 1968] in der Gründungsverfassung der DDR figurierte. Ganz anders als in den westlichen Besatzungszonen, wo zum Beispiel ein von den Deutschen in Hessen durchgeführter Volksentscheid von den Amerikanern annulliert wurde [s. [Weimarer Memorandum](#), Kapitel III] .

Schon im Parlamentarischen Rat (1948/49) gab es quer durch die Parteien starke Vorurteile gegen die plebiszitäre Demokratie. Völlig unbegründet mussten die sog. »Weimarer Erfahrungen« für Polemik gegen die Volksgesetzgebung herhalten, was schließlich dazu führte, dass bis heute allgemein die Ansicht herrscht, nach dem Grundgesetz sei das politische System der Bundesrepublik das einer »repräsentativen parlamentarischen Demokratie«. Was in prinzipieller Hinsicht jedoch nicht richtig ist. Richtig ist, dass das *Regierungssystem* der BRD ein parlamentarisches ist, die Demokratie aber sowohl parlamentarisch wie plebiszitär [komplementär] [siehe auch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juni 2009, Absatz 211, siehe hier [» I.](#)]. Offenbar war die darin liegende Möglichkeit, demokratische Forderungen auf das plebiszitäre Element zu stützen, in der Bevöl-

kerung verschlafen worden - was sich bis 1989 nicht geändert hatte.<sup>2</sup>

### 3.6

**Das war die Ausgangslage für das Brückenprojekt 1989.** Da feststand, dass weder in der BRD noch in der DDR aus den Zusammenhängen der politischen Parteien oder gar der Regierungen an ein dergestalt demokratisch-fundamental begründetes Projekt zum 40. Jahrestag der staatlichen Teilung – als Brücken-Idee – zu denken war, lag die Verantwortung dafür bei der Zivilgesellschaft als der einzigen unabhängigen Kraft im geteilten Deutschland. Wie es dazu kam ist in [zwei Memoranden](#) dokumentiert.

Als Idee im Internationalen Kulturzentrum Achberg entwickelt, in dessen 1973 u. a. mit *Ota Sik, Eugen Löbl, Iwan Svitak, Mikis Theodorakis, Leif Holbæk-Hanssen,*

---

<sup>2</sup> In Parenthese sei an dieser Stelle an das Verdikt von *Theodor Heuß* erinnert, das Plebiszit sei schon an sich eine »Prämie auf Demagogie« – ganz so, als ob *Hitler*, übrigens auch mit der Stimme von *Heuß*, nicht durch das selbst nach allen Regeln *demagogischer Kunst* gewählte Parlament, sondern durch Volksentscheid an die Macht gekommen und schließlich mit dem »Ermächtigungsgesetz« zum Diktator installiert worden wäre! Hitler ist ein Schicksal, das der Parlamentarismus dem deutschen Volk beschert hat. Hat man deshalb das parlamentarische System stigmatisiert? Man hat es zu Recht nicht abgeschafft, sondern aus den Konstruktionsfehlern der »Weimarer« Zeit gelernt. Dass erst nach 60 Jahren das *Bundesverfassungsgericht* als erstes der Verfassungsorgane erkannt hat, dass die Zurückhaltung des Grundgesetzes gegenüber dem direktdemokratischen Souveränitätsrecht des Volkes nicht bedeutet, dass dieses in GG Art. 20 Abs. 2 nur für den Sonderfall einer eventuellen »Neugliederung der Bundesländer« zur Anwendung kommen dürfe, ist ein Durchbruch zum verfassungsrechtlich wesensgemäßen Verständnis dieses Artikels [siehe hier [» I.](#)], wie ihn die »Initiative 1989 – 2009« schon immer verstanden hat und so auch der aktuellen Petition zu Grunde legt.

Boris Tullander, Ossip K. Flechtheim, Heinz Brandt und Joseph Beuys gründeten *Institut für Zeitgeschichte* in seinen geschichtlichen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, menschenkundlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten erforscht und begründet und für die Situation aktions-künstlerisch gefasst, wurde das Projekt im Blick auf die Termine der beiden Staatsgründungen ausgearbeitet:

► *einerseits für die BRD zum 23. Mai 1989* [mit einer [bundesweiten Kampagne und einer Petition an den Bundestag](#)]

► und *andererseits für die DDR zum 7. Oktober 1989* [ab Februar 1989 zunächst konspirativ im Kreise von Aktiven der Friedens- und Menschenrechtsbewegung in Weimar vorbereitet, dann aber ab dem 17. Juni 1989 auch zur Veröffentlichung bestimmt], eine individuell zu zeichnende [»Eingabe« an die Volkskammer](#) [gem. Artikel 103 der Verfassung].

Beide Initiativen waren streng an den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten und ideologischen Prämissen beider Seiten orientiert; das war ihr geistig-strategischer Ansatz [= systemimmanente Systemtransformation]. Sie wollten [die Mauer mit einer Brücke überwinden](#) und waren von der Überzeugung geleitet, *dass die Zeit reif sei*, die *nationale* Frage der Deutschen nach ihrer so unglücklich verlaufenen Nationalgeschichte jetzt endlich mit einer blockübergreifenden, *direkt-demokratisch* fundierten *Transformationsstrategie* »aufzuheben«, sie in Deutschland heute ihrem Wesen nach als *soziale* Frage zu erkennen, deren Antwort in einem ersten Schritt auf beiden Seiten die gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem *Fels der Souveränität des Volkes* gründen und damit im entscheidenden Punkt bereits jenseits der Blockkonfrontation des *Ost-West-Konflikts* angesiedelt sein würde.

Womit im umfassenden Verständnis zugleich *die Schlüsselfrage der Gegenwart* schlechthin ergriffen wäre. [Das war die geschichtsphilosophische »Logik« des Projekts](#). Sie bildete den Hintergrund der beiden Memoranden, deren *operatives Ziel* aber bewusst nur auf den *zeitgeschichtlich fälligen Kardinalpunkt*, die Idee der Volksgesetzgebung, beschränkt blieb. So waren die Memoranden von der tiefen Überzeugung getragen, dass die Mehrheit der Deutschen künftig ihren Gemeinwillen in diesem Sinne bilden würden, wenn es gelänge, mit dieser Sicht der Zusammenhänge ihre Ohren und ihren gesunden Menschenverstand zu erreichen. Klar war auch, dass das letztlich – 1989 wie heute nicht minder – von der Frage abhängen würde, ob die Massenmedien den für die Vermittlung und Prüfung dieser Perspektive notwendigen gesellschaftlichen Diskurs ausreichend zulassen, ja recht eigentlich ermöglichen und mitgestalten würden.

### 3.7

[Das Brückenprojekt trug den Namen »D 89« und wurde ab 1987 vorbereitet](#). Es ging dabei um ein Geschichtsverständnis, das zum Zukünftigen weder ein *agnostisches* noch ein *prognostisches* Verhältnis einnahm, sondern von der Frage geleitet war, was im Zeitenstrom als [das Angesagte](#) erschien, wenn man den historischen Ort, an dem das zum legitimierte Handeln berufene politische Subjekt aufgestellt war, nach der »Logik« identifizierte, die sich aus dem Kontext ergab, in welchem die ihn bestimmenden Entwicklungskräfte wirkten und den Charakter dieses Ortes mit seinen *Aufgaben* definierten. Aus dieser Sicht ergab sich dann [ein Vierfaches](#). Angesagt war:

➔ Zum 1., dass beide deutschen Staaten mit gesteigerter Aufmerksamkeit ihre 40-jährige Geschichte reflektieren würden.

➔ Zum 2., dass das entscheidende politische Subjekt, das jeweilige Staatsvolk, dabei eben nicht *Subjekt*, nicht »Aktivbürgerschaft« im staatsrechtlichen Sinn, vielmehr das zum Ziel staatlicher Propaganda degradierte *Objekt* sein würde.

Auch wenn das auf beiden Seiten der Form nach ganz unterschiedlich vonstatten ging, so wäre es doch im Prinzip in der BRD nicht anders als in der DDR.

➔ Zum 3. konnte man aus der hier gewählten geschichtsphilosophischen »Logik« diesen Anlass als geeignet identifizieren, um die Gegebenheit der Teilung der Nation mit der ihr zugrunde liegenden **Systemkonfrontation »Kapitalismus versus Kommunismus«** als Aufgabe zu sehen, und sie dialektisch [also nach *Hegelschem* Philosophieren, einem Höhepunkt deutschen Denkens in der Neuzeit] »aufzuheben« in der Erkenntnis einer *Synthese*.

➔ Zum 4. schließlich zeigte sich im Vorgegebenen der Verhältnisse – und im Blick auf die gesamte Strecke der neuzeitlichen europäischen Entwicklung in ihrer widersprüchlichen Gangart –, dass die drei ersten Aspekte operativ in dem Punkt zusammengeführt werden mussten und konnten, der sich aus den konstitutionellen Voraussetzungen der BRD und der DDR auf die Weise ergab, dass jetzt nach 40 Jahren einer zentrifugal wirkenden Richtkraft die *perspektivische Konsequenz einer Kraftwende* angesagt werden konnte, um **die Souveränität des Volkes als Dreh- und Angelpunkt der Demokratie in Gestalt einer dreistufigen Volksgesetzgebung** zeitgemäß in die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten zu integrie-

ren. Mit dieser *system-symmetrischen Brücke* wäre zugleich der Weg in Richtung der *dialektischen Synthese* des bisherigen Gegensatzes betreten und insofern **die Blockkonfrontation mit einem ersten Schritt verlassen**.

Wie oben erwähnt, war das *Projekt »D 89«* in seinem **BRD-Teil** auf den 23. Mai ausgerichtet. Doch obgleich mehr als zwanzigtausend Menschen aktiv an der **Stimmbrief-Kampagne** für eine *selbstorganisierte Volksabstimmung zur Aufnahme der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz* mitwirkten und mehr als zwei Millionen Stimmbriefe in Zirkulation brachten, nahmen die Massenmedien fast keine Notiz von dieser Aktion. Dadurch wurde der **DDR-Teil** des Projektes trotz der Schwierigkeit, unter den damaligen Verhältnissen konspirativ überhaupt mit Leuten von »drüben« in Verbindung zu kommen, um mit ihnen die Projekt-Idee zu beraten und vorzubereiten, immer wichtiger. Weil angenommen werden konnte, dass die Medien in der BRD das Projekt sofort an die große Glocke hängen würden, wenn in der DDR auch nur eine kleine Gruppe Oppositioneller mit dieser Idee an die Öffentlichkeit ginge – das war erfahrungsgemäß der Verhaltensmechanismus der Westmedien und ihrer Journalisten, die in der DDR akkreditiert waren; über diesen Mechanismus, so der Plan, sollte die Idee von der BRD aus gesamtdeutsch an die Öffentlichkeit gelangen.

Das Kalkül schien aufzugehen: Zwar waren erste Papiere der StaSi in der Umweltbibliothek in Ost-Berlin in die Hände gefallen, doch auf einem anderen Weg kam es im Februar zu einem zunächst unbemerkten Kontakt nach Weimar, der die dann von dort aus sich entwickelnde Planung der Memorandum-Aktion [siehe **Vorwort des Buches »Wie Goethe und Schiller 1989 versuchten, die DDR zu retten ...«, 2009** und Vorwort zum 10. November 1989



im »[Weimarer Memorandum](#)« ebd.] ermöglichte. Sie sollte am 17. Juni, also lange bevor dann im Spätsommer die ersten anderen Initiativen auftraten und die Herbstereignisse wesentlich mitbestimmten, gestartet werden.

Warum und von wem dieser Plan unterlaufen wurde mit der Folge, dass das Projekt »Weimarer Memorandum« in der DDR erst am [22. November 89](#) – als die »Mauer-Falle« bereits zugeschnappt und die Weichen irreversibel für die westliche »Endlösung« gestellt waren – zum ersten Mal in der Presse Erwähnung fand, wird [zusammen mit StaSi-Akten] an anderer Stelle aufgeklärt werden. Hier mag abschließend genügen, auf Folgendes hinzuweisen:

➔ Wenn **erstens**, wie oben beschrieben und in den ausführlichen Petitionstexten weiter ausgeführt, im Rahmen des Brückenprojektes »D 89« und in dem in einer besonderen Weise mit der deutschen Geistesgeschichte verwobenen »Weimarer Memorandum« die Idee der Volkssouveränität in ihrer zeitgeschichtlich aktuellen Bedeutung im Zentrum der Intention dieses Unternehmens als eines »revolutionären« sui generis steht

➔ und wenn **zweitens** dessen Komposition nach *Richard Wagners* Idee vom »Gesamtkunstwerk« mit Einbeziehung von Leitgedanken aus Werken *Goethes* [[»Was ist herrlicher als Gold? ...«](#); in *Das Märchen*, Abs. 221, 1794] und *Schillers* [[»... sich mit dem vollkommensten aller Kunstwerke, mit dem Bau einer wahren politischen Freiheit zu beschäftigen?«](#); in »Über die ästhetische Erziehung des Menschen«, 2. Brief, 1. Abs., 1794] gestaltet ist

➔ und wenn **drittens** dann in den Wochen der Kulmination der Ereignisse im Herbst 1989 für einige Wochen die

Devise »**Wir sind das Volk**« wie das geistige Motto des historischen Gesamtvorganges zu wirken begonnen hatte – also aus dem Volk wie ein »Märchen«-Rätsel dessen auftauchte, was im hellen Gedankenlicht des »Memorandums« Wochen zuvor verfasst war und als Inspiration an den Beginn eines historischen Transformationsprozesses treten sollte – in Erinnerung an den [»Donnerkeil« des Mirabeau vom 17. Juni 1789](#) [siehe Weimarer Memorandum, S. 1, Motto. Paradigmatisch, Fußnote zu Mirabeau >> Heinrich von Kleist] –, dann kann doch mit Fug und Recht die Frage gestellt werden:

• **Welch »heilig öffentlich Geheimnis« [Goethe] mochte sich in diesem rätselhaften Zusammenhang verbergen?**

**Denn es begab sich zu dieser Zeit, dass das »Weimarer Memorandum« dann doch – wenn auch erst 20 Jahre später – dort seinen Platz fand, wo es 1989 »zur rechten Zeit am rechten Ort« seinen Kairos, seine historische Wirkung hätte entfalten können, sollen und wollen: am [Denkmal](#) vor dem Nationaltheater in Weimar. Es war am 9. November 2009, dem Tag vor Schillers 250. Geburtstag. »Alle Menschen werden Brüder, wo dein sanfter Flügel weilt.« [[Ode an die Freude](#), 1785]**

## V. Die Axiome der »dreistufigen Volksgesetzgebung«

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht,

### 1.

aus ihrer Mitte jederzeit [Gesetzesinitiativen](#) zu den Entwicklungen der gesellschaftlichen Lebensgebiete zu ergreifen und diese Initiativen – mit einer bestimmten Anzahl sie unterstützender Stimmberechtigter – in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzubringen.

2.

Wenn das Parlament diese Initiativen nicht beschließt, müssen diese die Möglichkeit haben, ein **Bürgerschafts-Begehren** einzuleiten.

3.

Erreicht dieses innerhalb der Dauer der Unterzeichnungskampagne die erforderliche Zahl zustimmender Unterschriften Stimmberechtigter, findet innerhalb einer Frist von mindestens einem halben und höchstens einem Jahr ein **Bürgerschaftsentscheid** statt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Beschlossene tritt in Kraft.

4.

In den Monaten zwischen dem erfolgreich abgeschlossenen Bürgerschaftsbegehren und dem Bürgerschaftsentscheid hat das Pro und das Kontra zum Abstimmungsgegenstand im öffentlichen Diskurs in allen Massenmedien das gleiche Recht zur Darstellung seiner Argumente [**Medienbedingung**].

5.

Ein **Ombudsrat**, gebildet aus Vertretern der Medien und Vertretern der jeweiligen Initiative sowie einer vom Bundespräsidenten berufenen **Mediatorengruppe** ist für die Gestaltung des Prozesses der Information und Diskussion verantwortlich.

6.

Das Nähere bestimmt ein Ausführungsgesetz.

## V. 1 Zur Medienbedingung der »dreistufigen Volksgesetzgebung«

Sie ist im dreistufigen demokratischen Prozess von ausschlaggebender Bedeutung für die **freie Urteilsbildung** der Bürgerinnen und Bürger als Grundlage für ihre Ent-

scheidung über die zur Abstimmung kommenden Sachverhalte.

1.

Zum Demokratie-Begriff, von dem hier ausgegangen wird, gehört, dass die freie Urteilsbildung gegenüber dem **Einfluss der Massenmedien** als privatwirtschaftlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen insofern eines rechtlich zu regelnden Schutzes bedarf, als die »Aktivbürgerschaft« einen Anspruch darauf haben, in den Massenmedien als gesellschaftlichen Einrichtungen der Gestaltung des öffentlichen Diskurses immer **gleichberechtigt die Argumente des Für und Wider** dessen kennen lernen zu können, worüber je und je zu entscheiden ist.

2.

Dieses Grundrecht bedarf, wie die anderen Grundrechte des Schutzes durch eine Rahmenordnung. Dieses Grundrecht ist ein unmittelbarer **Ausdruck der Würde des Menschen** [GG Art. 1] und steht in diesem Bereich des öffentlichen Lebens höher als das Recht auf freie Meinungsäußerung [GG Art.5] und andere Rechte.

3.

Im dreistufigen demokratischen Prozess sollte dieses Grundrecht zum ersten Mal wirksam werden wenn eine **Volksinitiative** dem Deutschen Bundestag ein Anliegen [mit Begründung] vorgelegt hat. Dieses wäre dann in den Massenmedien [Presse, Radio, Fernsehen] zu veröffentlichen. Ebenso wäre zu veröffentlichen, wie der Bundestag über die Initiative entschieden hat.

4.

Kommt es zu einem **Volksbegehren** wiederholt sich die Mitteilung [Ziff.3] dreimal.

5.

Ist das Volksbegehren erfolgreich, kommt es im letzten Halbjahr vor dem **Volksentscheid** zu mindestens sechs Gegenüberstellungen des Für und Wider zur Sache durch die Vertretungen der alternativen Positionen.

6.

Der gesamte massenmediale Informations- und Diskussionsprozess steht unter der Moderation eines **Ombudsrates**, der gebildet ist aus den Vertretungen der jeweiligen Initiative, der jeweiligen Gegenpositionen und der Vertretungen der beteiligten Medien. Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der am Diskurs Beteiligten das **Moderationskollegium**.

## VI. Menschenkundliche Begründung der Axiome

1.

Die dreistufige Volksgesetzgebung wie sie die vorliegende Petition vorsieht, zieht die *zeit- und wesensgemäßen* Konsequenzen aus den zitierten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 30. 6. 2009 [\[hier Ziff. I.\]](#):

2.

**Zeitgemäß** deshalb, weil wir zumindest im europäischen Kulturkreis in der Entwicklung des Demokratiebewusstseins der Moderne seit der Französischen Revolution **im Auf und Ab des Kampfes um diesen Emanzipationsimpuls der Volkssouveränität** – gerade nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts – **im 21. Jahrhundert die Voraussetzungen erreicht haben, die demokratische Lebensordnung so zu entfalten, wie sie das Grundgesetz im deutschen Verfassungsrecht elementar verlangt hat als komplementär-partizipatorisches Zusam-**

**menwirken zwischen parlamentarischen Organen und plebiszitärer Volksgesetzgebung.**

3.

**Wesensgemäß** insofern, als ihre Axiome zum einen die geistig-seelischen Tatsachen des **aufgeklärten Menschenbildes**, zum andern die grundlegenden **sozial-systemischen Tatsachen** der integralen Wissens- und Kommunikationsgesellschaft im Prozess des demokratischen Vereinbarens der bürgerschaftlichen Rechte und Pflichten berücksichtigen.

**Der dreistufige Prozess durchmisst in geregelter Folge die Sphären des Denkens [Ergreifen der Idee], des Fühlens [Beitritt zum Begehren aus individuellem Rechtsempfinden] und schließlich des Wollens [Entscheid für Ja oder Nein]. >> Und er reflektiert diesen Prozess gesellschaftlich-funktional in der Organik der Ordnungen der komplementär-partizipativen Demokratie, wie sie die Petition – eingebettet in den öffentlich-rechtlich zu begleitenden Diskurs – in den drei plebiszitären Schritten der Initiative, des Begehrens und des Beschlusses vorschlägt.**

## VII. Urbildliche Betrachtung des Prozesses der dreistufigen Volksgesetzgebung in sozial- und menschenkundlicher Beleuchtung

**Eine philosophische Grundlegung der plebiszitären Demokratie\***

---

\* Schlusskapitel aus dem Stuttgarter Memorandum, 1994

Es mag zum Abschluss dieser Eingaben nützlich erscheinen, sich mit Blick auf das Ganze des Vorgebrachten von dem Vergleich zwischen der alten und neuen Fassung der drei einschlägigen Artikel der baden-württembergischen Landesverfassung und den konkreten Regelungen wieder zu lösen und das Denken auf dasjenige zu lenken, was *das Plebiszit als dreistufiger sozialer Prozess seinem Wesen nach* ist. Denn je mehr die Klarheit der Idee im Bewusstsein lebt, desto einleuchtender wird auch das erscheinen, was mit dieser Initiative an konkreten Gestaltungen des Rechts erstrebt werden will.

Der Gesetzentwurf kann für sich in Anspruch nehmen, auf die zahlreichen Einwände gegen das Instrument des Volksentscheids Rücksicht genommen und alle in Frage kommenden bedenklichen Elemente aus seinem Konzept eliminiert zu haben. Dies soll an den Wesenselementen des plebiszitären Prozesses aufgezeigt werden.

### 1.

Aus der Natur der Sache – das hatte schon *Rousseau* erkannt – kann sich das Abstimmungsrecht für den Gesamtbereich der »Staatsgewalt« nur auf den Aspekt der Gesetzgebung beziehen. Die Gesetzgebung ist dasjenige Element im Staatsbegriff, das unter der Voraussetzung des Demokratischen das von der Gesamtbürgerschaft zu Gestaltende ist. Denn darum geht es beim Wesen der Demokratie, dass die erwachsenen Menschen als Gleiche unter Gleichen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten so bestimmen, wie sie es aus dem Empfinden und Bewusstsein der Würde des Menschen füreinander als angemessen halten.

Und dabei wird es sich im wesentlichen immer darum handeln, durch Volksabstimmungen die Richtlinien, d.h.

die grundlegenden Gesetzgebungsziele zu klären, an denen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer Entwicklung zu orientieren haben. Diese Richtlinienkompetenz steckt insofern auch den Rahmen ab, innerhalb dessen sich dann die Arbeit des parlamentarischen Gesetzgebers vollzieht. Sie bringt die demokratische Sicherheit und Legitimation für die parlamentarischen Organe sowohl der Legislative wie der Exekutive. Natürlich können die Aufgaben der Exekutive – der Regierung wie der Verwaltung – nicht vom »Volk« selbst ergriffen werden, denn dazu ist immer ein ganz bestimmter Sachverstand, Fachtuchtigkeit, Erfahrung in organisatorischen und sonstigen Dingen usw. usf. nötig, um das befähigt umzusetzen, was sich aus den *Richtungsentscheidungen des Souveräns* ergibt.

Desgleichen kann sich das Abstimmungsrecht natürlich auch nicht auf die Tätigkeit der Justiz beziehen. Geht es doch gerade hier darum, dass ein je individueller Gesetzesverstoß aus der möglichst genauen Einsicht in die Umstände des bestimmten Falles geprüft und aufgrund dieser Erkenntnis dann »im Namen des Volkes« [d. h. auf der Grundlage des vom Volke demokratisch legitimierten Gesetzes und Rechts, an das »die vollziehende Gewalt und die Rechtssprechung gebunden« sind (Art. 20 Abs. 3 GG)] ein Urteil gesprochen wird. Niemals kann das Volk selbst ein solches Urteil fällen wollen.

Wenn also die Landesverfassung [zusammen mit dem Grundgesetz] sagt, dass das Volk die Staatsgewalt ausübt in Wahlen und Abstimmungen, dann heißt das für das Abstimmungsrecht: Volksentscheide über Anliegen der Gesetzgebung.

### 2.

Der Entwurf sieht einen völlig auf sich selbst gestellten, von den Organen der repräsentativen Ebene unabhängi-

gen – also autonomen – plebiszitären Prozess vor, der an keiner Stelle die gewählten repräsentativen Organe bedrängen oder auf sonstige Weise beeinträchtigen, vor allem jedoch diese nicht in ihrer Legitimation untergraben kann. Beide Ebenen entfalten ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung. Der Entwurf sieht also auch nicht ein Hin und Her der Verantwortung zwischen Volk und Volksvertretung vor, wie das der Fall ist bei der Referendums-Demokratie [Schweiz, Dänemark, Spanien u.a.] oder beim Institut der Volksbefragung [Österreich u.a.] und wie es auch in die bisherige Fassung des Artikels 60 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung für Baden-Württemberg hineinspielt.

Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Indem – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – ein plebiszitärer Willensbildungsprozess ausschließlich von der Basis der Gesellschaft ausgehen darf, nicht aber von staatlichen Organen [Regierung oder Landtag], ist gewährleistet, dass dieses Verfahren frei bleibt von dem ansonsten üblichen agonalen Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition. Dadurch wird der Volksentscheid nicht in den Kampf um die Exekutive hineingezogen, sondern entfaltet sich unabhängig von der parlamentarischen Aktualität und ist so wirklich in der Lage, der augenblicklich regierenden Parlamentsmehrheit [bzw. der Regierung] eine inhaltliche Richtschnur zu geben. *Es wird dadurch ein Stück von der vielfach betriebenen, unverbindlichen Demoskopie in eine verbindliche und transparente Demokratie umgewandelt.* Ein Votum, inhaltlich von Fall zu Fall gegen die Regierungsmeinung gerichtet, ist nicht gleichbedeutend mit einem Misstrauensvotum.

## 2.1

Offt wird die Frage gestellt, ob nicht die Repräsentanten [Regierung, Parlamentsfraktionen u. a.] eine Art Privileg

haben sollten bezüglich der »Anrufung des Volkswillens«, also ein besonderes Vorrecht bezüglich der Initiierung eines Volksentscheids [so lagen die Dinge übrigens vor 1974 in der Landesverfassung BW]. Man kann diese Frage eindeutig verneinen, da hier zu jeder Zeit opportunistische, eben an der Machterlangung orientierte Motive den plebiszitären Prozess nicht nur beeinflussen, sondern ihn sogar prägen müssten. Durch diese Vorkehrung ist nicht allein eine demagogische Ausnutzung des Plebiszits selbst, sondern auch eine weitere Demagogisierung des repräsentativen Systems unterbunden.

## 2.2

Dabei ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass die im politischen Alltag Tätigen, durch Sachkenntnis besonders ausgezeichneten, ihre Ideen in Form von Initiativen auch auf der plebiszitären Ebene einbringen. Es wird von ihnen lediglich erwartet, dass sie dabei ins »egalitäre Glied der Gesamtbürgerschaft« zurücktreten.

## 2.3

Die Demokratie als soziale Verhaltensregel kommt erst in dieser Komponente voll zum Vorschein. Sie besteht immer darin, dass alle, insbesondere die faktisch Sachkundigen ihre Anregungen als *Vorschläge* einbringen können, das *Bestimmungsrecht* aber der Gesamtheit, also den von einer Verpflichtung Betroffenen überlassen wird.

## 2.4

Während das repräsentative Prinzip auf der Berufung von Vertretern beruht, also allein und für sich genommen grundsätzlich die *Fremdbestimmung* entweder zulässt oder gar institutionalisiert, bringt erst die plebiszitäre

Grundregel die Demokratie auf den Boden des *Selbstbestimmungsrechts*.

### 3.

Ein solchermaßen verfasster plebiszitärer Willensbildungsprozess kann sich nur in den *drei Stufen Initiative – Begehren – Entscheid* entfalten. Ein solches egalitär verfasstes und auf seine innere Wahrheit zurückgeführtes »Plebiszit« ist in sich selbst eine so vollständige und vollkommene Selbstkontrolle des Volkswillens, dass jedes zusätzliche Element der Begrenzung oder Einschränkung ungerechtfertigt ist. Die Frage der Quoren [= Zahl der notwendigen Unterschriften für Gesetzesinitiativen einerseits, Volksbegehren andererseits] muss daher so gestaltet sein, dass eher eine Ermutigung davon ausgeht als eine Einschüchterung. Eine solche Verfahrensregelung auf der Höhe der Zeit bedeutet:

a) Jede Initiative muss den langen Weg vom einzelnen Bürger bis zur Mehrheitsbildung durchmachen. Dadurch ist gesichert, dass nur Anliegen von gesellschaftlicher Tragweite zum Zuge kommen, sowie nur solche, denen die Allgemeinheit eine berechnete Bedeutung beimisst. Die häufig gehörte Ansicht, der Volksentscheid müsse auf den Ausnahmefall beschränkt bleiben, ist ein unlauteres Ansinnen. Ob er Ausnahme bleibt, darf allein davon abhängen, inwieweit die Arbeit der Volksvertretung das Eingreifen der Gesamtbürgerschaft erübrigt.

b) Auch das anstehende Sachgebiet, die sachliche Einschränkung, wird dadurch nicht von außen, sondern [endogen] von der Bürgerschaft selbst bestimmt. Die [qualitative] Dringlichkeit eines Anliegens manifestiert sich hier in der anschwellenden Quantität der Beitritte, die sich in der Unterschriftenzahl ausdrücken. Ein Volk wäre als Rechtsgemeinschaft nicht frei, wenn es nicht, jederzeit

auf den freien Konsens des Gemeinwesens bauend, alle Fragen, die ihm dringend erscheinen, miteinander und füreinander verbindlich vereinbaren könnte.

Dass die Gesamtbürgerschaft [Volk, Basis] in der neueren Menschheitsgeschichte als uneingeschränkte letzte Entscheidungsinstanz [Souverän] überhaupt auf den Plan treten kann, hat seinen Grund darin, dass eine Gesamtheit von Menschen zwar in Bezug auf die Wahrheitsfragen wohl noch immer irren könnte, nicht aber ihr Gemeinwohlziel verfehlen kann, d. h. aus ihrem Rechtsempfinden heraus am besten weiß, welche Regelungen dem sozialen Organismus bekommen. Das setzt allerdings voraus, dass man die Bürgerschaft nicht statisch betrachtet, sondern als ein dynamisches Wechselverhältnis zwischen dem *Individualpol* aller Einzelnen und dem Ganzen als dem *Sozialpol* und dass ein »Organon« dafür vorhanden ist, ein Organisationsgesetz, das die Vermittlung der Einzelnen mit dem Ganzen bewerkstelligt [Abstimmungsgesetz]. Ohne ein solches ist der soziale Organismus nicht artikulationsfähig, also auch nicht handlungs-, ja nicht einmal rechtsfähig im Sinn einer sich selbst bestimmenden Rechtsgemeinschaft.

Die Gesamtbürgerschaft ist also nicht für [einzelne] Wahrheits- oder z. B. auch Technologiefragen zuständig und will es auch nicht sein, wohl aber für die oft dahinter versteckte Frage der sozialen [mitmenschlichen] Vernunft; sie kann und will also immer nur von diesem Blickwinkel aus regulieren – oder sie unterlässt es, von sich aus zu regulieren. Aus diesem Grund kann die moderne Volkssouveränitätslehre der Gesamtbürgerschaft selbst, losgelöst von deren Repräsentanten gedacht, eine sachlich nicht eingeschränkte Kompetenz zuweisen.

Wer, von negativen Beispielen der Geschichte geleitet, meint, sich dieser unumschränkten Sachkompetenz der Gesamtbürgerschaft gegenüber skeptisch verhalten zu müssen, sieht nicht, dass dieser »Volkssouverän« im Vergleich zu seinem Vorgänger, dem absolutistischen, zur Willkür neigenden Einmann-Souverän auf natürlichste Weise schon gebändigt ist: indem er, wenn überhaupt, nur auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners sich artikulieren kann.

Oder der kritische Zeitgenosse hat solche abschreckenden Beispiele vor Augen, wo eine Regierung sich die sog. Volkssouveränität angeeignet, d.h. dem Volk abgenommen hat. Dann ist er mit seinem Vorstellungsleben nicht mehr im Modell der Volkssouveränität, sondern deren Verfälschung [siehe das »plebiszitäre Kaisertum« *Napoleons* und andere Abwandlungen desselben, die »Volksbefragungen« oder »Volksabstimmungen« *Hitlers* etc.].

*Rousseau* warnte daher nicht umsonst davor, sich der Illusion hinzugeben, als könne man den Gemeinwillen, das Kernstück der inneren Souveränität, »übertragen«. In die Hände von Einzelnen oder Gruppen gelangt, kann eine solche Kompetenz verhängnisvoll werden. Heilsam ist sie nur, wenn sie bei der Gesamtheit bleibt und von dieser verlebendigt, d. h. »ausgeübt« wird. Dies ist wiederum nur auf dem Gebiet der Gesetzgebung möglich; allgemein gesprochen: Nur die Gesetzgebung ist »demokratiefähig«.

Wer möchte sich unter diesen Umständen als Einzelner berufen oder berechtigt fühlen, eine Einschränkung der Sachbereiche definieren oder abstecken zu wollen?

Wenn alle – oder eine Mehrheit – meinen, dass die Regelung A besser sei als die Regelung B, so ist darüber

hinaus nicht einzusehen, warum der Gemeinschaft die Lebenserfahrung mit A erspart bleiben sollte. Es bleibt ihr ja, wenn sie Repräsentanten beruft, auch nicht erspart, mit den Fehlern, welche diese machen, zu leben bevor sie u. U. nach Jahren erst die Möglichkeit hat, eine andere Regierung zu wählen. Hier aber werden wenn schon Fehler immer nur an einer bestimmten Stelle gemacht, nie in Bezug auf die Vergabe der ganzen Staatsgewalt. Die Gesellschaft macht also – so oder so – nicht zuletzt einen sozialen Lernprozess durch, der seinen Niederschlag im Wandel der Rechtsordnungen findet. Insofern durchkreuzt oder lähmt dieser Lernprozess weder das Gemeinwohlinteresse, noch den Lernprozess der Individuen; die Lernprozesse der Individuen setzen vielmehr den des sozialen Ganzen voraus.

c] Das Verfahren über diese Dreistufigkeit hat Filterfunktion. Es werden nur Angelegenheiten aus dem Bereich der »sozialen [mitmenschlichen] Vernunft« der Allgemeinheit zur Entscheidung vorgelegt. Eine Materie, die zu viel organisatorische oder technologische Expertenkenntnis enthält, wird ausgesondert, da diese nicht mehrheitsfähig ist, und so muss sie zur weiteren Bearbeitung auf der Ebene der repräsentativen Organe vorangetrieben werden.

Dadurch ist der Volksentscheid materiell der »gesellschaftlichen Vernunft« d.h. demjenigen vorbehalten, was nur die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, also ein reines Instrument zur *Konsolidierung und Ausgestaltung des Menschenrechts*. Nur so kann den technischen Zweckrationalitäten [Sachzwängen] die gesellschaftliche Ratio vorgeschaltet, übergeordnet werden. Darin liegt die substantielle Bedeutung des direkt-demokratischen Elements.

#### 4.

Ein dergestalt dreigliedertter Gestaltungsprozess über Initiative, Begehren und Entscheid vollzieht den anthropologischen Lebenszusammenhang von Denken, Fühlen und Wollen und sozialisiert diese menschliche Grundgegebenheit. Damit ist auch gesichert, dass der soziale Prozess, der den Zeitgenossen häufig als amorph und unübersichtlich erscheint, in die Bahnen des Humanen gelenkt wird und solche Erscheinungsformen wie »Emotionalisierung« oder »Demagogisierung« gar nicht stattfinden können. Demagogen betätigen sich im übrigen nur dort, wo Staatsgewalt zu erobern ist, nicht hier, wo der Bürger selbstlos auf die Rechtsordnungen hinzuwirken versucht.

➔ In der **Initiative** macht eine Rechtsidee überwiegend ihre konzeptionell kreative Phase im **Denken** durch. Ein Gesetzentwurf, nicht eine nachträglich manipulierbare Fragestellung, steht also an. Dies verhindert schon im Ansatz, dass man sich emotional oder nur akklamatorisch verhält. Es macht vielmehr eine Besinnung auf den Gegenstand unumgänglich, die in der Regel nur von den fachlich Qualifizierten geleistet wird.

Weshalb sollte dort, wo sich auf dieser ersten Stufe 10.000 Bürger auf ein inhaltliches Konzept einigen müssen, ein Aufeinanderzugehen und die vielzitierte Kompromissfähigkeit nicht gegeben sein? Oft bilden sich dann, wenn Einigung in der Sache nicht möglich ist, fruchtbare Alternativlösungen heraus. Die Behauptung, beim Volksentscheid könne nur mit Ja/Nein gestimmt werden, geht nicht von dem integralen dreistufigen Verfahren aus, sondern steht im Banne anderer Leitbilder, vor allem der frontalen, punktuellen [eben »irgendwie von oben« diktierten] Volksabstimmung. Initiativen entwickeln sich gewiss aus Einzelgruppen heraus, also aus der indi-

viduellen, ja geradezu privaten Sphäre eines mehr oder weniger blühenden geistigen Lebens der Gesellschaft. Solche »repräsentieren« damit zwar das [pluralistische] geistige Leben, noch nicht jedoch die rechtlichstaatliche Gemeinschaft.

Wer aber behaupten wollte, dadurch sei den »nicht legitimierte Einzelgruppen ein zu hohes Gewicht« oder ein zu großer Einfluss eingeräumt, der übersieht, dass die Initiative immer nur einen Vorschlag dem Ganzen gegenüber darstellt, die Gesamtheit aber das Bestimmungsrecht ausübt, d. h. die Einzelinitiative ja bewusst und willentlich, also »ausdrücklich legitimiert«; die Gesamtheit muss sich den Vorschlag der Einzelgruppen erst zu eigen gemacht haben.

Bedenken dieser Art rühren aber auch von dem Unverständnis dafür her, dass eine Demokratie jedes Glied der Gesellschaft als ein gleichberechtigtes in ihre Reihen aufnimmt. Dies bedeutet nicht, dass Eliten – de facto – keine Rollen zu spielen hätten oder Überzeugungswettbewerbe von Eliten nicht gerade zu diesem plebiszitären Prozess gehörten, sofern sie noch zum Volk gehören wollen; vielmehr wird durch dieses Verfahren den Eliten überhaupt erst wieder Anerkennung und Entfaltungsmöglichkeit für die Gestaltungen im politischen Raum erschlossen. Sie üben – de jure – das Vorschlagsrecht wie jedermann aus.

➔ Auf der Stufe des **Begehrens** soll durch einen noch freilassenden Appell an die Bürgerschaft die Notwendigkeit des Anliegens **erfühlt** werden. Hier tritt besonders in Erscheinung, dass ein soziales Urteil aus dem Innern des gesellschaftlichen Organismus zustandekommen muss darüber, ob der Gemeinwille die anstehende Frage annehmen will. Die Verwaltung hat daher hier die hoheitli-



che Aufgabe, erfolgreiche Volksinitiativen freilassend und selbst neutral der Bürgerschaft über die Massenmedien zur Kenntnis zu bringen und die Unterschriftenlisten für das Volksbegehren bereitzustellen.

Wer möchte unter dieser Voraussetzung etwas dagegen einwenden, dass Informationsfluss und soziale Urteilsbildung sachgemäß stattfinden können und dass die Wirtschaftsmacht der Medien auf diese Notwendigkeit durch die entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu fairer Berichterstattung ausdrücklich hingewiesen wird? Die in den Kernpunkten einer künftigen Regelung des direkt-demokratischen Prozesses vorgesehene Medienbedingung [Art. 60,5 neue Fassung], also die Verantwortung der Medien für die Urteilsbildung der Bürgerschaft in Verbindung mit deren Recht auf vollständige Information, kann jedem Bürger nur einleuchten, ja wird als Selbstverständlichkeit, nicht erst als ein Resultat aus den Bestimmungen des Grundgesetzes Artikel 5 und Artikel 14 Abs. 2 empfunden werden.

In einem solchen Rahmen können Bürger – von außen freigelassen, von innen ihrem ureigensten Impuls gehorchend, also aus echtem freiem Willen und aus Einsicht – einen individuellen Beitritt zu den zustande gekommenen Volksinitiativen vollziehen oder auch verweigern. So bringt eine qualifizierte Bürgerschaft das Anliegen auf die Stufe des erfolgreichen Volksbegehrens.

➔ Der eigentliche **Volksentscheid** ist schließlich diejenige Stufe, in der die Gesamtbürgerschaft hauptsächlich in ihrem **Wollen** angesprochen wird, wo aber eben auch das Gewicht der Verantwortung für den Einzelnen besonders spürbar wird.

Hier findet wohl eine Ja/Nein-Entscheidung statt, doch unterscheidet sich dies nicht von einem parlamentarischen Beschluss, obwohl dies immer wieder behauptet wird; sie haftet jeder Entscheidung als solcher an.

Erst jetzt taucht auch die Frage nach dem Mehrheitsprinzip auf. Indem ein Appell an das Ganze erfolgt, richtet sich dieser zunächst auf die Einholung des vollen Konsenses und seinem Anspruch nach auf die Feststellung des gemeinsamen Willens schlechthin. Mehrheit ist hier lediglich Ausdruck dafür, die untere Definitionsgrenze dieses Willens festzuhalten [in dem Sinne, dass »bei 51% man gerade noch, aber eben knapp, vom Gemeinwillen soll sprechen dürfen«]. Man strebt hier nicht die bloße Mehrheit an. Die Mehrheit als Ausdruck des Gemeinwillens ist nur dadurch und dann zu rechtfertigen, dass und wenn die ersten beiden Stufen ihre Filterfunktion haben ausüben können und wenn nur noch ein Recht im Sinne einer möglichen Vereinbarung, ohne technische Sachzwänge, ansteht. [Aus dem sozialen Organismus heraus ist ontologisch nur das ein Recht, was auf einer Vereinbarung beruhen könnte, vereinbarungsfähig ist. Eine Spezialistenfrage ist es also dort nicht]. Erst auf dieser Plattform, wo jedes »Nicht-Recht« herausgefiltert ist, hat das Mehrheitsvotum eine Gültigkeit und substantielle Rechtfertigung.

Bei der Volksabstimmung entscheidet also die Mehrheit der Abstimmenden. Der Willenseinschlag auf dieser Stufe führt dazu, dass nicht mehr allein die Stimmberechtigten die Bürgerschaft bilden, sondern diejenigen, welche von ihrem Mitbestimmungsrecht auch »Gebrauch machen«.

5. Wenn also die Initiative von den Sachverständigen [»Elite«] in die Wege geleitet, das Begehren von der

wachsamen Bürgerschaft [»Aktivbürgerschaft«] befördert wird, stehen auf der Stufe des Entscheids »nur noch« die von der Gesetzespflicht Betroffenen [= »alle« Stimmberechtigten] auf dem Plan. So ist die plebiszitäre die ausgewogenste Entscheidungsfindung und kann als das Kernstück der Demokratie betrachtet werden.

### ***Zusammenfassung***

**1. Der dreistufige plebiszitäre Prozess ist in keiner Phase auf Akklamation, sondern immer auf individuelle Beitritte abgestellt.**

**2. Dieser Prozess appelliert in keiner Phase an bloße Emotionen, sondern stellt die politische Entscheidung auf das überschaubare Feld einer rationalen Einzelentscheidung.**

**3. Der dreistufige plebiszitäre Prozess ist nicht ein Abruf unreflektierter Meinungen oder Launen [wie bei der Demoskopie], sondern fordert zu einem sozialen Gestaltungsprozess heraus, der seinem Wesen nach und gerade dank der großen Zahl der Menschen und deren Anonymität sich inhaltlich nur auf die gesellschaftliche Vernunft erstrecken kann.**

**4. Das dreistufige Verfahren durchmisst den anthropologischen Dreischritt von Denken, Fühlen und Wollen und vermittelt diese Strukturierung an die Gesellschaft. Es verleiht somit dem sozialen Ganzen erst das Menschenbild der Vollbürgerschaft.**